

Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Information Systems
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
vom 25.06.2008

Aufgrund der § 2 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG	2
§ 1	Studienziel und Akademischer Grad	2
§ 2	Zulassung zum Studiengang	2
§ 3	Aufbau des Studiums und Studienumfang	2
§ 4	Module und Leistungspunkte	3
§ 5	Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen	3
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8	Zulassung zu den Prüfungen	8
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht	9
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen ..	10
§ 11	Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 13	Fachgruppe Major	12
§ 14	Wahlmöglichkeiten der Minor mit Art und Umfang	12
§ 15	Masterarbeit	13
§ 16	Zusatzmodule	14
§ 17	Abschluss der Masterprüfung	14
§ 18	Masterzeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	14
II.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 19	Studienorganisation	15
§ 20	Ungültigkeit der Masterprüfung	15
§ 21	Inkrafttreten und Veröffentlichung	15
	ÜBERSICHT ÜBER DIE ANHÄNGE	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

§ 1 Studienziel und Akademischer Grad

(1) ¹Information Systems befasst sich mit der Konzeption, Entwicklung, Einführung, Wartung und Nutzung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung. ²Der Masterstudiengang Information Systems bereitet auf eine künftige spezifische Tätigkeit als Expertin beziehungsweise Experte, Beraterin beziehungsweise Berater und Führungskraft in Wirtschaft und Verwaltung vor. ³Im Studiengang bestehen vielfältige Möglichkeiten der stärker betriebswirtschaftlichen oder stärker informationstechnischen Schwerpunktsetzung. ⁴Damit sollen Studierenden Flexibilität und Vielfalt bei der Ausrichtung und Gestaltung von individuellen Kompetenzprofilen gewährt werden. ⁵Zu weiteren beruflichen Perspektiven zählen auch Tätigkeiten in Forschung und akademischer Lehre. ⁶Studierende erwerben die Kompetenz, Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsbereichen und Fachgebieten theoriegeleitet zu reflektieren und methodengeleitet rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Konzepte und Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. ⁷Das Studium vermittelt die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und berufspraktische Vorgehensweisen anzueignen.

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verleiht aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums den akademischen Grad:

Master of Science in Information Systems (M.Sc.).

§ 2 Zulassung zum Studiengang

(1) Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

(2) Das Zulassungsverfahren ist in einer eigenen Ordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) ¹Das Masterstudium umfasst den Erwerb von 120 Leistungspunkten. ²Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne dem ECTS entspricht. ³Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit mit „ausreichend (4,0)“ oder besser gemäß § 9 bewertet wurde.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in die Fachgruppe Major mit 48 Leistungspunkten nach § 13, die zwei Fachgruppen mit je einem Minor mit 24 Leistungspunkten nach § 14 und der Masterarbeit einschließlich Thesis-Seminar (§ 15 Absatz 1) mit 24 Leistungspunkten.

(3) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. ²Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Es sind im Mittel 60 Leistungspunkte pro Studienjahr zu erwerben. ⁵Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ⁶Die Fakultät verabschiedet vor Beginn eines Wintersemesters einen Studienplan für jede Fachgruppe, sofern sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. ⁷Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) ¹Das Studium der Fachgruppen ist in Module gegliedert. ²Die Studierenden absolvieren ihr Studium durch den regelmäßigen Besuch der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Ablegung der zugehörigen Prüfungen. ³Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen und eigenständigen Studien, die sich einem bestimmten thematischen Schwerpunkt oder einer ausgewiesenen Problemstellung widmen. ⁴Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. ⁵Die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen spezifiziert und werden den Studierenden spätestens zusammen mit den Studienplänen durch Aushang bekannt gegeben.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen nachgewiesen. ²Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ergibt sich aus den Anhängen dieser Ordnung.

(3) In jedem Modul hat der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Form und Inhalt der einzelnen Modulprüfungen sind in den Anhängen geregelt und werden in den Modulbeschreibungen bei Bedarf erläutert.

(2) ¹Alle Prüfungen eines Moduls werden mindestens in dem Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. ²Für eine nicht bestandene Prüfung findet spätestens im darauf folgenden Semester eine Wiederholungsprüfung statt, soweit die Prüfung in diesem Folgesemester nicht regulär angeboten wird. ³Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstaben c) bis g). ⁴Für die Pflichtmodule sowie die Masterarbeit findet das Zweiprüferprinzip nach § 65 Absatz 2 HG Anwendung.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 30 bis 120 Minuten. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in

Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zugrunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer und von der Beisitzerin beziehungsweise dem Beisitzer unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierenden, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sind, der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerin beziehungsweise Zuhörer ermöglicht, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Praktischen Übungen:
Hierzu zählen insbesondere die Lehrtätigkeit in einer vorgegebenen Anzahl an Unterrichtsveranstaltungen mit der hierfür notwendigen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, der Bericht zu den Praktischen Übungen oder ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- d) Prüfungsleistungen im Rahmen von (Forschungs-)Projekten:
Hierzu zählen insbesondere der Projektbericht, die Erhebung, Dokumentation, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Entwicklung von Trainingskonzepten und multimedialen Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- e) Prüfungsleistungen im Rahmen von Fallstudien, Simulations- und Planspielen:
In einer Fallstudie, einem Simulations- oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.
- f) Hausarbeiten:
Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
- g) Referate:
Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Note, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, unverzüglich im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

²Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung sowie die Aufteilung einer Klausur in mehrere Teilklausuren sind zulässig; für Teilklausuren gelten die Maßgaben dieser Prüfungsordnung entsprechend. ³In diesem Fall sind die Prüfungsformen, der jeweilige Anteil an den im Modul zu erwerbenden Leistungspunkten und die Rechtsfolgen bei Bestehen und

Nichtbestehen von Prüfungsteilen in der Modulbeschreibung zu spezifizieren.⁴Die in den Anhängen dieser Ordnung verzeichneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform.⁵Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig.⁶Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt werden.⁷Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen.⁸Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen.⁹Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn deren sachgerechte Durchführung anders nicht gewährleistet werden kann.²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können in diesem Fall nach fachlicher Qualifikation, Prioritätsprinzip oder Los ausgewählt werden; diese Kriterien sind auch kombinierbar.³Solche Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, die aufgrund der Vorgaben dieser Ordnung auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung angewiesen sind.

(5) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.²Schreibverlängerung um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeiten ist möglich.³Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung zu stellen.

(6) ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen.²Eine Masterarbeiten können in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller auch in englischer Sprache angefertigt werden.³Den Prüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können entsprechend der Modulbeschreibung auch in englischer Sprache abgehalten werden.⁴Die Aufgabenstellungen der zugehörigen Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben.⁵Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen.⁶Für Module, für die eine Wahl- und Kompensationsmöglichkeit besteht, kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung und bei Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer die Prüfung auch ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) ¹Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.²Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, ist bei der Meldung zu einer Prüfung die zugehörige Fachgruppe anzugeben.³Jede Prüfung kann in einem Prüfungstermin nur zu einer Fachgruppe gemeldet werden.⁴Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung.⁵Von der Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden.⁶Die für die Meldungen und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfung, durch Aushang bekannt.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden.²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ³Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.
- (4) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, die als solche an der Universität zu Köln beamtet oder angestellt sind. ⁴Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät werden ein Mitglied und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreterers erfolgt für die Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (9) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (10) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. ⁴Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungs-

ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. ⁵Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer in den einzelnen Prüfungsterminen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters, bekannt; diese Frist gilt nicht, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer aus unvorhersehbaren Gründen ausfällt und ersetzt werden muss.

(2) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das von ihnen vertretene Fach sowie aus dem Kreis der Mitglieder oder Angehörigen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, soweit diese nach § 65 Absatz 1 HG mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut wurden. ²Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, die – soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. ³In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren in § 65 Absatz 1 HG genannten Personen möglich. ⁴Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen eines Einzelfallbeschlusses der Fakultät. ⁵Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf dem Masterniveau erworben hat.

(3) ¹Der Prüfling kann für die Masterarbeit die Prüferin (Themenstellerin) beziehungsweise den Prüfer (Themensteller) vorschlagen. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin beziehungsweise des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abzunehmenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel. ²Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

(5) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Zu den Prüfungen im Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben beziehungsweise als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist und
2. einen Bachelorabschluss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Studienrichtung Information Systems oder einen einschlägigen Studienabschluss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule besitzt.

²Der Antrag auf Zulassung nach Absatz 3 ist unverzüglich nach der Einschreibung beziehungsweise der Zulassung als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zu stellen.

(2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Prüfling an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Mastergrad gemäß § 1 Absatz 2 in diesem oder in einem vergleichbaren Studiengang oder einen vergleichbaren Abschluss bereits erworben hat,
3. der Prüfling in einem Studiengang dieser Fakultät oder in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat,
4. der Prüfling sich hinsichtlich der für die Masterprüfung einschlägigen Prüfungsleistungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfling bereits in einem anderen Studiengang dieser Fakultät oder in einem dem wirtschafts- beziehungsweise sozialwissenschaftlichen Studienbereich zuzuordnenden Teil eines Studiengangs einer anderen Fakultät zum Prüfungsverfahren zugelassen ist.

²Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Satz 1 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

(3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine vollständige Darstellung des Bildungswegs und der erreichten Abschlüsse,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob und gegebenenfalls wann er eine Prüfung nach Absatz 2 Nummer 3 bestanden oder nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch verloren hat und ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im Sinne des Absatzes 2 Nummer. 4 befindet.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²In besonderen Ausnahmefällen kann ferner die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Nachweise anderer Hochschulen nachgereicht werden. ³Werden die Nachweise nicht spätestens zur nächsten gemeldeten Prüfungsleistung nachgereicht, so gilt diese als nicht abgelegt.

(5) Für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Prüfling werden ein Leistungs- und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet, über deren Stand er sich im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren kann.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Prüfungsleistungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Die Korrektur von Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. ⁴Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁶Findet das Zweiprüferprinzip nach § 5 Absatz 2 Satz 4 Anwendung, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den Noten der Fachgruppen gemäß § 3 Absatz 2 und der Note der Masterarbeit im Verhältnis der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte zu einer Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten. ²Die Noten der Fachgruppen ergeben sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis der Leistungspunkte zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ³Sofern das Ergebnis einer Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ermittelt wird, ergibt sich die Note entsprechend einer in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. ⁴Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend und
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

⁶Daneben lautet in den Bescheinigungen über erbrachte Leistungen bei einer Bewertung über 4,0 die auszuweisende Note „nicht ausreichend“.

(3) Sind in der Masterprüfung die Noten aller Fachgruppen und der Masterarbeit „sehr gut“, lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „mit Auszeichnung“.

(4) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll den Prüflingen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. ²Abweichend von Satz 1 wird das Ergebnis einer mündlichen Prüfung dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling oder seinem Bevollmächtigten auf Antrag Einsicht in seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen

Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Zeitpunkt für die Antragstellung sowie die vorgesehenen Orte und Termine für die Einsichtnahme werden jeweils spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften und Kopien dürfen nicht gefertigt werden. ⁴Nach dem für die Einsichtnahme festgelegten Termin ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit eines Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Arztpraxis, einer Gesundheitsbehörde, einer Universitätsklinik oder – bei stationärer Behandlung – die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. ³Das vorzulegende Attest muss hinreichende diagnostische Aussagen über den Gesundheitszustand des Prüflings enthalten, die eine Beurteilung der Prüfungsfähigkeit zulassen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. ³Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ⁴Als Täuschungshandlung gilt auch, wenn eingereichte schriftliche Prüfungsleistungen fremde Inhalte aufführen, ohne dass diese als solche kenntlich gemacht sind. ⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(5) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Wer einen Tatbestand einer Täuschungshandlung nach Absatz 3 erfüllt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 63 Absatz 5 HG geahndet werden. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) ¹Im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung

angerechnet. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. ³Die Regelungen des § 12 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ³Die Regelungen des § 12 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. ⁴Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studiengang erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. ⁷Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁸Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. ⁹Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ¹⁰Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(3) Eine Anrechnung der Masterarbeit ist unter den Bedingungen der Absätze 1 und 2 möglich, sofern die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 vorliegen.

(4) ¹Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. ³Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Gesamtnote der Masterprüfung und die Note der Fachgruppe einbezogen. ²Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung als solche gekennzeichnet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht beziehungsweise die Masterprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Leistungspunktzahl, die der Prüfungsleistung zugewiesen ist. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ³Diese Regelung gilt nicht für die Masterarbeit.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ²Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁴Nicht zu vertreten sind unter anderem die

Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG. ³Ein dritter Versuch sowie der zweite Versuch einer bestandenen Masterarbeit sind ausgeschlossen.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dem Prüfling aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen 36 Maluspunkte zugewiesen wurden oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder ist der Prüfungsanspruch erloschen, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Fachgruppe Major

¹Im Major sind 48 Leistungspunkte zu erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Module des Major erfolgt in Anhang 1 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 14 Wahlmöglichkeiten der Minor mit Art und Umfang

¹Im Masterstudium sind zwei Minor zu belegen. ²Den Studierenden stehen dabei die folgenden Minor zur Wahl:

1. Accounting (Anhang 2.1),
2. Asset Management (Anhang 2.2),
3. Bankbetriebslehre (Anhang 2.3),
4. Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Anhang 2.4),
5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Anhang 2.5),
6. Computer Science (Anhang 2.6)
7. Controlling (Anhang 2.7),
8. Corporate Development - Strategy, Organization and Human Resources (Anhang 2.8),
9. Finance (Anhang 2.9),
10. Gesundheitsökonomie (Anhang 2.10),
11. Handelsmanagement (Anhang 2.11),
12. Internationale Beziehungen (Anhang 2.12),
13. Marketing (Anhang 2.13),
14. Medienmanagement (Anhang 2.14),
15. Politikwissenschaft (Anhang 2.15),
16. Produktions- und Logistikmanagement (Anhang 2.16),
17. Soziologie und empirische Sozialforschung (Anhang 2.17),
18. Statistik und Ökonometrie (Anhang 2.18),
19. Supply Chain Management (Anhang 2.19),
20. Versicherungsbetriebslehre (Anhang 2.20),
21. Wirtschafts- und Sozialpsychologie (Anhang 2.21) und
22. Wirtschaftsprüfung (Anhang 2.22).

³In jedem der beiden Minor sind jeweils 24 Leistungspunkte zu erwerben und regelmäßig vier Module zu studieren. ⁴Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in den Anhängen 2.1 bis 2.22 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen. ⁵Für die Festlegung auf einen Minor ist eine gesonderte Meldung beim Prüfungsamt erforderlich. ⁶Jeder gewählte Minor kann einmal gewechselt werden, solange nicht die Meldung zur dritten Prüfungsleistung in diesem Minor erfolgt ist; ein zweiter Wechsel ist ausgeschlossen. ⁷Soweit im abgewählten Minor abgelegte Prüfungsleistungen nicht auf den neuen Minor oder den Major anrechenbar sind, gehen diese Prüfungsleistungen nicht in die Masterprüfung ein. ⁸Hingegen werden die im ursprünglichen Minor erworbenen Maluspunkte aufrechterhalten.

§ 15 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit erhält der Prüfling 24 Leistungspunkte. ³Sofern die Arbeit aus dem Bereich des Major entnommen wird, geht ein verpflichtendes Thesis-Seminar im Umfang von 3 Leistungspunkten in die Bewertung mit ein. ⁴Die Prüfungsleistung im Thesis-Seminar besteht aus einem Referat.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit soll in der Regel dem Bereich des Major entnommen werden. ²Das Thema kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines anderen an der Fakultät vertretenen Faches zulassen. ⁴Auf Antrag eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der entsprechenden Fachvertreterin beziehungsweise des entsprechenden Fachvertreters auch die Wahl eines an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Faches zulassen. ⁵Die Anzahl der auszugebenden Masterarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Masterarbeiten hinzuwirken.

(3) ¹Zur Anfertigung der Masterarbeit darf sich melden, wer vorbehaltlos zugelassen ist und in der Masterprüfung des Majors 36 Leistungspunkte erworben hat beziehungsweise soweit das Thema durch die Prüferin beziehungsweise den Prüfer einem Minor nach § 14 zugeordnet wird, der Prüfling vorbehaltlos zugelassen ist und in der Masterprüfung des Minors 18 Leistungspunkte erworben hat.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin beziehungsweise den Themasteller für die Masterarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 7 Absatz 3 auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzuliefern ist. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit und das Thesis-Seminar beträgt entsprechend den zu vergebenden Leistungspunkten insgesamt 720 Arbeitsstunden und erstreckt sich regelmäßig auf das dritte und vierte Studiensemester. ²Die Abgabe muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas erfolgen. ³Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatz 5.

(7) ¹In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas bis zum Abgabetermin möglich. ²Über die Genehmigung der Rückgabe entscheidet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.

(9) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel, einen Lebenslauf sowie eine Versicherung des Prüflings an Eides Statt, dass er die Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und

ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat, ferner eine Erklärung gemäß Absatz 8. ²Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 6 Anwendung.

(10) Die Masterarbeit ist innerhalb der dem Prüfling mitgeteilten Frist gemäß Absatz 4 in zwei gebundenen Ausfertigungen sowie als Datei auf einem vom Prüfungsausschuss benannten lesbaren Datenträger im für diesen Masterstudiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Zusatzmodule

(1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den zu absolvierenden Modulen in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. ³Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. ⁴Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(2) ¹Die Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Sie werden im Rahmen des Diploma Supplement aufgeführt, darüber hinaus nicht weiter berücksichtigt.

§ 17 Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald ein Prüfling 120 Leistungspunkte im Masterstudiengang, und zwar durch Modulprüfungen im Major 48 Leistungspunkte, in den beiden Minor jeweils 24 Leistungspunkte und der Masterarbeit 24 Leistungspunkte, erreicht hat.

(2) Ist die Masterprüfung gemäß § 12 Absätze 3 und 4 endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 18 Masterzeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die Fachgruppen und deren Noten, die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung; die Gesamtnote wird um eine entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt. ³Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. ⁴Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 1 Absatz 2 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen (Leistungspunkte und Benotung) und über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert, sofern diese nicht eigens in einem transcript of records

ausgewiesen werden. ²Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(4) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss dieser Masterprüfung verlassen oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungs- und Maluspunkte.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Studienorganisation

¹Die Fakultät organisiert den Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Fakultät stellt unter anderem durch eine studiengangspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Entsprechendes gilt hinsichtlich der Masterurkunde und des Diploma Supplement. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach dem Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Über die Aberkennung des Mastergrades entscheidet die Fakultät.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.11.2007 und des Rektorats vom 03.01.2008.

Köln, den 25.06.2008

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt

ÜBERSICHT ÜBER DIE ANHÄNGE

Anhang 1:	Major Information Systems	17
Anhang 2:	Minor	
Anhang 2.1:	Minor Accounting	18
Anhang 2.2:	Minor Asset Management	18
Anhang 2.3:	Minor Bankbetriebslehre.....	18
Anhang 2.4:	Minor Berufs- und Wirtschaftspädagogik.....	19
Anhang 2.5:	Minor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.....	19
Anhang 2.6:	Minor Computer Science	19
Anhang 2.7:	Minor Controlling	19
Anhang 2.8:	Minor Corporate Development - Strategy, Organization and Human Resources...	20
Anhang 2.9:	Minor Finance	20
Anhang 2.10:	Minor Gesundheitsökonomie	21
Anhang 2.11:	Minor Handelsmanagement	21
Anhang 2.12:	Minor Internationale Beziehungen.....	21
Anhang 2.13:	Minor Marketing	22
Anhang 2.14:	Minor Medienmanagement	22
Anhang 2.15:	Minor Politikwissenschaft.....	23
Anhang 2.16:	Minor Produktions- und Logistikmanagement	23
Anhang 2.17:	Minor Soziologie und empirische Sozialforschung	24
Anhang 2.18:	Minor Statistik und Ökonometrie.....	24
Anhang 2.19:	Minor Supply Chain Management	25
Anhang 2.20:	Minor Versicherungsbetriebslehre	25
Anhang 2.21:	Minor Wirtschafts- und Sozialpsychologie.....	25
Anhang 2.22:	Minor Wirtschaftsprüfung.....	26

In den Anhängen verwandte Abkürzungen:

(E)	Die Veranstaltungen werden regelmäßig in englischer Sprache gehalten.
FS	Fallstudie (beziehungsweise Planspiel)
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
LP	Leistungspunkte
max.	Es sind maximal die angegebene Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben.
mind.	Es sind mindestens die angegebene Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben.
MP	Mündliche Prüfung
PR	Projekt
RE	Referat
so	sonstige Prüfungsleistung

Anhang 1: Major Information Systems (48 Leistungspunkte)

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Decision Support Systems and Operations Research I	KL/HA/PR	6 LP	mind. 6 LP
Decision Support Systems and Operations Research II	KL/HA/MP	6 LP	
Decision Support Systems and Operations Research III	KL/HA/MP	6 LP	
Requirements Engineering and Change Management	KL/HA/MP	6 LP	mind. 6 LP
Quality Management	KL/HA/MP	6 LP	
Engineering Management	KL/HA/MP	6 LP	
Information Management	KL/HA/MP	6 LP	mind. 6 LP
Electronic Business	KL/HA/MP	6 LP	
Emerging Electronic Business	KL/HA/MP	6 LP	
Hauptseminar Decision Support Systems and Operations Research	RE	6 LP	6 LP
Hauptseminar Entwicklung von Informationssystemen	RE	6 LP	
Hauptseminar Information Management	RE	6 LP	

Anhang 2: Minor**Anhang 2.1: Minor Accounting**

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I	KL/MP	6 LP	mind. 6 LP
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II	KL/MP	6 LP	
Internationale Rechnungslegung	KL/MP	6 LP	mind. 6 LP
Unternehmensbewertung	KL/MP	6 LP	
Strategisches Controlling	KL/MP	6 LP	mind. 6 LP
Operatives Controlling	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	RE/HA	6 LP	max. 6 LP
Hauptseminar Controlling	RE/HA	6 LP	
Hauptseminar Externe Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	RE/HA	6 LP	

Anhang 2.2: Minor Asset Management

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Investments	KL/MP	6 LP	24 LP
Asset Management	KL/MP	6 LP	
Risikomanagement in Banken	KL/MP	6 LP	
Investmentbanking	KL/MP	6 LP	
Unternehmensbewertung und -kontrolle	KL/MP	6 LP	
Empirical Finance (E)	KL/MP	6 LP	
Derivate	KL/MP	6 LP	
Statistische Analyse von Finanzmarktdaten	KL	6 LP	
Statistische Analyse von Finanzmarktdaten	KL/MP	6 LP	

Anhang 2.3: Minor Bankbetriebslehre

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Institutionenökonomik	KL/MP	6 LP	24 LP
Risikomanagement in Banken	KL/MP	6 LP	
Genossenschaftlicher Bankensektor und Finanzverbund	KL/MP	6 LP	
Investmentbanking	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Bankbetriebslehre	RE/HA	6 LP	
Ausgewählte Probleme der Bankbetriebslehre	KL/MP/ PR	6 LP	
Management von Leasinggesellschaften	KL/MP	6 LP	
Derivate	KL/MP	6 LP	

Anhang 2.4: Minor Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Systeme beruflicher Bildung	KL/MP	6 LP	24 LP
Arbeits- und Betriebspädagogik	KL/MP	6 LP	
Pädagogische Beratungs- und Evaluationskonzepte	KL/MP	6 LP	
E-learning und Mediendidaktik	KL/MP	6 LP	
Bildungsmanagement	KL/MP	6 LP	

Anhang 2.5: Minor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I	KL/MP	6 LP	mind. 12 LP
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	RE/HA	6 LP	
Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I	KL/MP	6 LP	max. 12 LP
Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre II	KL/MP	6 LP	

Anhang 2.6: Minor Computer Science

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Parallele Algorithmen	KL/MP/ RE/HA	8 LP	24 LP
Algorithmen für NP-schwierige Probleme	KL/MP/ RE/HA	8 LP	
Effiziente Algorithmen	KL/MP/ RE/HA	8 LP	
Graphentheorie	KL/MP/ RE/HA	8 LP	
Logik für Informatiker	KL/MP/ RE/HA	8 LP	
Technische Informatik	KL/MP/ RE/HA	8 LP	

Anhang 2.7: Minor Controlling

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Operatives Controlling	KL/MP	6 LP	mind. 18 LP
Strategisches Controlling	KL/MP	6 LP	
Wertorientiertes Controlling	KL/MP	6 LP	
Ausgewählte Fragen des Controlling	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Controlling	RE/HA	6 LP	
Empirical Finance (E)	KL/MP	6 LP	max. 6 LP
Ökonometrie	KL	6 LP	
Multivariate Verfahren	KL	6 LP	
Lineare Modelle (E)	so + KL	6 LP	
Kausalanalyse (E)	so + KL	6 LP	

Anhang 2.8: Minor Corporate Development - Strategy, Organization and Human Resources

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Unternehmensentwicklung (E)	KL/MP	6 LP	12 LP
Strategic Management (E)	KL/MP	6 LP	
Strategic Human Resource Management	KL/MP/FS	6 LP	
Vergütung, Leistungsmessung und Anreize	KL/MP	6 LP	mind. 6 LP
Organisationstheorien (E)	KL/MP	6 LP	
Strategic Alliances and Networks (E)	KL/MP/RE	6 LP	
Hauptseminar Unternehmensentwicklung (E)	RE/HA	6 LP	max. 6 LP
Hauptseminar Human Resource Management (E)	RE/HA	6 LP	
Hauptseminar Business Policy and Logistics (E)	RE/HA	6 LP	

Anhang 2.9: Minor Finance

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Institutionenökonomik	KL/MP	6 LP	mind. 18 LP
Investments	KL/MP	6 LP	
Derivate	KL/MP	6 LP	
Unternehmensbewertung und -kontrolle	KL/MP	6 LP	
Risikomanagement in Banken	KL/MP	6 LP	
Management von Leasinggesellschaften	KL/MP	6 LP	
Wertorientierte Steuerung von Versicherungsunternehmen	KL/MP	6 LP	
Versicherungsökonomik	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Kapitalmärkte und Unternehmensfinanzen	RE/HA	6 LP	max. 6 LP
Hauptseminar Finanzinstitutionen	RE/HA	6 LP	
Ausgewählte Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I - Unternehmenspublizität	KL/MP	6 LP	max. 6 LP
Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I	KL/MP	6 LP	
Statistische Analyse von Finanzmarktdaten	KL	6 LP	

Anhang 2.10: Minor Gesundheitsökonomie

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Management im Gesundheitswesen für Fortgeschrittene	KL/MP	6 LP	mind. 6 LP
Management chronischer Krankheiten	KL/MP/HA	6 LP	
Hauptseminar I (Methoden) in Management im Gesundheitswesen	RE/HA/so	6 LP	mind. 12 LP
Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich	KL	6 LP	
Patientensicherheit und Risikomanagement	KL/MP	6 LP	
Selected Topics in Healthcare Management (E)	KL/MP/HA	6 LP	
Anthropologie der Medizin und Pflege	KL/MP/HA/RE	6 LP	
Ethik des Gesundheitswesens	KL/MP	6 LP	
Informationsprobleme in Gesundheitsmärkten	KL/MP	6 LP	

Anhang 2.11: Minor Handelsmanagement

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Strategic Management in Retailing (E)	KL/MP	6 LP	mind. 6 LP
Retail Marketing (E)	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement (E)	RE/HA	6 LP	max. 6 LP
Hauptseminar Supply Chain Management and Management Science	RE/HA/KL	6 LP	
Customer Relationship Management (E)	KL/MP	6 LP	max. 18 LP
E-Business und Erfolgsfaktoren im Einzelhandel	KL/MP	6 LP	
Preispolitik	KL/MP	6 LP	
Kommunikations- und Verkaufsförderungspolitik	KL/MP	6 LP	
Marktforschung	KL/MP	6 LP	
The psychology of strategic interactions, negotiations and selling (E)	KL/HA/RE	6 LP	
Supply Chain Management and Management Science I (Strategy) (E)	KL/MP/FS	6 LP	
Supply Chain Management and Management Science II (Planning) (E)	KL/MP/FS	6 LP	
Ausgewählte Fragestellungen des Handelsmanagements (E)	KL/MP/HA	6 LP	

Anhang 2.12: Minor Internationale Beziehungen

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Hauptseminar Internationale Politik	RE/HA	6 LP	24 LP
Hauptseminar Außenpolitik	RE/HA	6 LP	
Forschungsprojekt Außenpolitik	PR/FS	6 LP	
Forschungsprojekt Internationale Politik	PR/FS	6 LP	
Kolloquium Internationale Beziehungen	RE/HA	6 LP	

Anhang 2.13: Minor Marketing

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Marktforschung	KL/MP	6 LP	mind. 12 LP
Marketing-Planning (E)	KL/MP	6 LP	
New Product Development (E)	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Marketing und Marktforschung	RE/HA	6 LP	max. 6 LP
Hauptseminar Marketing und Markenmanagement	RE/HA	6 LP	
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement (E)	RE/HA	6 LP	
Markenpolitik	KL/MP	6 LP	max. 12 LP
Preispolitik	KL/MP	6 LP	
Kommunikations- und Verkaufsförderungspolitik	KL/MP	6 LP	
Customer Relationship Management (E)	KL/MP	6 LP	
Strategic Management in Retailing (E)	KL/MP	6 LP	
Retail Marketing (E)	KL/MP	6 LP	
Ausgewählte Fragestellungen des Marketing	KL/MP	6 LP	

Anhang 2.14: Minor Medienmanagement

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Enterprises, Markets and Strategies (E)	KL/MP/RE	6 LP	mind. 6 LP
Media and Information Systems: Technologies, Applications, Economics of Digital Goods (E)	KL/MP/RE	6 LP	
Industry and Competition Analysis (E)	KL/MP/RE	6 LP	mind. 6 LP
Strategy and Innovation Management (E)	KL/MP/RE	6 LP	
Media Management Seminar (E)	KL/MP/RE	6 LP	
Selected Media Topics I (E)	KL/MP/RE	6 LP	
Selected Media Topics II (E)	KL/MP/RE	6 LP	max. 6 LP
Marktforschung	KL/MP	6 LP	
Marketing-Planning (E)	KL/MP	6 LP	
Supply Chain Management und Management Science I (Strategy)	KL/MP/FS	6 LP	
Unternehmensentwicklung (E)	KL/MP	6 LP	
Strategic Management (E)	KL/MP	6 LP	
Information Management	KL/HA/MP	6 LP	
Strategic Alliances and Networks (E)	KL/MP/RE	6 LP	

Anhang 2.15: Minor Politikwissenschaft

Teilgebiete*	Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Europäische Politik	Das politische System der EU: strategische und konzeptionelle Ansätze (Vorlesung mit Übung) (E)	KL/MP	6LP	24 LP
	Hauptseminar Das politische System der EU: strategische und konzeptionelle Ansätze (E)	RE/HA/ KL/FS	6 LP	
	Regieren und Politikgestaltung im EU-Mehrebenensystem (Vorlesung mit Übung) (E)	KL/MP	6 LP	
	Forschungsprojekt Das politische System der EU	RE/HA/KL	6 LP	
Vergleichende Politik	Vergleichende Analyse Politischer Institutionen (Vorlesung mit Übung) (E)	KL/MP	6 LP	
	Hauptseminar Vergleichende Analyse Politischer Institutionen (E)	RE/HA/KL	6 LP	
	Vergleichende Analyse Politischer Ökonomie (Vorlesung mit Übung) (E)	KL/MP	6 LP	
	Forschungsprojekt Vergleichende Politik	RE/HA/KL	6 LP	
Internationale Beziehungen	Hauptseminar Internationale Politik	RE/HA	6 LP	
	Hauptseminar Außenpolitik	RE/HA	6 LP	
	Forschungsprojekt Außenpolitik	PR/FS	6 LP	
	Forschungsprojekt Internationale Politik	PR/FS	6 LP	
Politische Theorie	Politische Theorie und Ideengeschichte (Vorlesung mit Übung)	KL/MP	6 LP	
	Hauptseminar Politische Theorie	RE/HA/KL	6 LP	
	Hauptseminar Politische und religiöse Ideen	RE/HA/KL	6 LP	
	Forschungsprojekt Politische Theorie und Ideengeschichte	PR/FS	6 LP	

*Es wird empfohlen, die Auswahl auf maximal zwei Teilgebiete der Politikwissenschaft zu konzentrieren.

Anhang 2.16: Minor Produktions- und Logistikmanagement

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Supply Chain Management und Produktion III (Material-Logistik und Bestandsmanagement)	KL/MP	6 LP	mind. 12 LP
Softwaresysteme für Supply Chain Management und Produktion	KL/MP	6 LP	
Analyse von Produktions- und Logistiksystemen	KL/MP	6 LP	
Supply Chain Management and Management Science III (Operations) (E)	KL/MP/ HA/FS	6 LP	
Management of Logistics Service Providers (E)	RE/HA/ KL	6 LP	
Hauptseminar Supply Chain Management und Produktion	RE/HA	6 LP	max. 12 LP
Hauptseminar Supply Chain Management and Management Science	RE/HA/ KL	6 LP	
Hauptseminar Business Policy and Logistics (E)	RE/HA	6 LP	

Anhang 2.17: Minor Soziologie und empirische Sozialforschung

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Lineare Modelle (E)	so + KL	6 LP	mind. 6 LP
Kausalanalyse (E)	so + KL	6 LP	
Spezielle Analyseverfahren I	so + KL	6 LP	
Spezielle Analyseverfahren II	so + KL	6 LP	
Spezielle Erhebungsverfahren	so + KL	6 LP	
Handlungs- und Entscheidungstheorie	RE + HA	6 LP	max. 18 LP
Kontexte sozialen Handelns	RE + HA	6 LP	
Sozialstruktur	RE + HA	6 LP	
Vergleichende Sozialforschung	RE + HA	6 LP	
Märkte, Institutionen und Organisationen	RE + HA	6 LP	
Politische Soziologie	RE + HA	6 LP	
Sozialer Wandel	RE + HA	6 LP	
Einstellungen, Normen und Werte	RE + HA	6 LP	

Anhang 2.18: Minor Statistik und Ökonometrie

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Statistik für Fortgeschrittene - Stochastische Modelle	KL	6 LP	24 LP
Statistik für Fortgeschrittene - Statistisches Schließen	KL	6 LP	
Multivariate Verfahren	KL	6 LP	
Ökonometrie	KL	6 LP	
Ökonometrie für Fortgeschrittene (E)	KL	6 LP	
Zeitreihenanalyse (E)	KL	6 LP	
Statistische Analyse von Finanzmarktdaten	KL	6 LP	
Hauptseminar Statistik und Ökonometrie	RE/HA	6 LP	
Lineare Modelle (E)	so + KL	6 LP	
Kausalanalyse (E)	so + KL	6 LP	

Anhang 2.19: Minor Supply Chain Management

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Supply Chain Management und Produktion I (Strukturen)	KL/MP	6 LP	24 LP
Supply Chain Management und Produktion II (Prozesse)	KL/MP	6 LP	
Supply Chain Management und Produktion III (Material-Logistik und Bestandsmanagement)	KL/MP	6 LP	
Supply Chain Management and Management Science I (Strategy) (E)	KL/MP/FS	6 LP	
Supply Chain Management and Management Science II (Planning) (E)	KL/MP/FS	6 LP	
Supply Chain Management and Management Science III (Operations) (E)	KL/MP/HA/FS	6 LP	
Logistics Concepts, Systems and Models (E)	KL/MP	6 LP	
Strategic Alliances and Networks (E)	KL/MP/RE	6 LP	
Management of Logistics Service Providers (E)	RE/HA/KL	6 LP	

Anhang 2.20: Minor Versicherungsbetriebslehre

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Versicherungsökonomik	KL/MP	6 LP	mind. 18 LP
Wertorientierte Steuerung von Versicherungsunternehmen	KL/MP	6 LP	
Rechnungswesen und Prüfung von Versicherungsunternehmen	KL/MP	6 LP	
Versicherungskonzern und Rückversicherung	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Versicherungsbetriebslehre	RE/HA	6 LP	
Sozialversicherung für Fortgeschrittene	KL/MP	6 LP	max. 6 LP
Risikomanagement in Banken	KL/MP	6 LP	

Anhang 2.21: Minor Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Consumer Behavior (E)	KL/HA/RE	6 LP	24 LP
Kultur und Organisation	KL/HA/RE	6 LP	
The psychology of strategic interactions, negotiations and selling (E)	KL/HA/RE	6 LP	
Wirtschafts- und sozialpsychologisches Hauptseminar I	RE/HA	6 LP	
Wirtschafts- und sozialpsychologisches Hauptseminar II	RE/HA	6 LP	
Empirisches Forschungspraktikum	PR	6 LP	
Aktuelle Fragen der Sozialpsychologie	KL/HA/RE	6 LP	
Aktuelle Fragen der Ökonomischen Psychologie	KL/HA/RE	6 LP	
Aktuelle Fragen der Markt- und Konsumpsychologie	KL/HA/RE	6 LP	
Aktuelle Fragen der Organisationspsychologie	KL/HA/RE	6 LP	

Anhang 2.22: Minor Wirtschaftsprüfung

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Soll LP
Unternehmensbewertung	KL/MP	6 LP	24 LP
Internationale Rechnungslegung	KL/MP	6 LP	
Ausgewählte Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I - Unternehmenspublizität	KL/MP	6 LP	
Ausgewählte Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II - Prüfung	KL/MP	6 LP	
Hauptseminar Externe Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	RE/HA	6 LP	